

## Keine pauschale Verlängerung von Fristabläufen mehr

Bezüglich der pauschalen Verlängerung von Fristabläufen hat das Verkehrsministerium NRW folgendes bekannt gegeben:

„[...] aufgrund der positiven Entwicklung der Pandemie und der gefallen Infektionszahlen wird die untenstehende Regelung vom 24.03.2021 nicht verlängert und läuft nach dem 30.06.2021 aus. D.h. alle nach dem 30.06.2021 fallenden Fristablaufdaten (§ 18 Absatz 2 und nach § 22 Absatz 5 FeV) werden nicht automatisch verlängert, sondern die Prüfaufträge werden von der Technischen Prüfstelle zum Fristablauf geschlossen und an die Fahrerlaubnisbehörden zurückgegeben.

Prüfaufträge, die vor dem 30.06.2021 ablaufen, werden weiterhin automatisch jeweils um 6 Monate verlängert.

Wenn in begründeten Einzelfällen seitens der Bewerber eine individuelle Fristverlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde beantragt werden soll, so bedarf es von Seiten der Fahrschule und des Bewerbers einer frühzeitigen Abstimmung mit der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde, damit diese noch vor Fristablauf eine evtl. Fristverlängerung an die Technische Prüfstelle übermitteln kann.

Die Technischen Prüfstellen haben dazu angemerkt, dass sich abgeschlossene und archivierte Aufträge nicht reaktivieren ließen und auch Unterlagen (wie z.B. Kartenführer-scheine) bereits zurück an die Fahrerlaubnisbehörden übersandt worden seien, so dass es in diesen Fällen eines neuen Prüfauftrages bedürfe.“

Kempen, 11.08.2021